1 Inhaltsübersicht

	Abschnitt	Thema	Bezug zu Ril
*	21 - 24	Zusätzliche oder abweichende Regeln aufstellen und bekanntgeben	408.4801 1 (1)
*	31	Maßgebende Neigungen bekanntgeben	408.4801 1 (2) b)

21 Allgemeines

(1) Den Mitarbeitern sind zusätzliche oder abweichende Regeln zur Richtlinie 408.48 zu geben, soweit es im Anhang 408.5801A01 vorgesehen und erforderlich ist. **Richtlinie 408.48**

(2) In den zusätzlichen oder abweichenden Regeln dürfen keine Textwiederholungen aus Richtlinien, Verweise auf sie und Hinweise, dass keine Regeln getroffen werden, gegeben werden. **Wiederholungen**

22 Regeln für Mitarbeiter auf Betriebsstellen

(1) Zusätzliche oder abweichende Regeln für Mitarbeiter auf Betriebsstellen sind vom Eisenbahnunternehmen zu geben, das die Mitarbeiter auf den Betriebsstellen beschäftigt. **Stelle**

(2) Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben zusätzliche oder abweichende Regeln für Mitarbeiter auf Betriebsstellen im Streckenbuch EIU, Eisenbahnverkehrsunternehmen in einer durch das jeweilige Eisenbahnverkehrsunternehmen zu bestimmenden örtlichen Unterlage bekanntzugeben. **Unterlagen**

(3) Wenn zusätzliche oder abweichende Regeln in einer Betra gegeben werden dürfen, ist im Anhang 408.5801A01 in Spalte 6 darauf hingewiesen. **Betra**

23 Regeln für das Zugpersonal

(1) Zusätzliche oder abweichende Regeln für das Zugpersonal sind vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen aufzustellen und in der Unterlage „Angaben für das Streckenbuch EVU“ bekanntzugeben. **Aufstellen und herausgeben**

(2) Angaben, Änderungen oder Ergänzungen zur Unterlage „Angaben für das Streckenbuch EVU“ sind bei der bekanntgebenden Stelle zu beantragen. Regeln, die auf Antrag eines Eisenbahnverkehrsunternehmens aufgenommen bzw. geändert werden, sind durch „EVU [Name des Eisenbahnverkehrsunternehmens]“ zu ergänzen. Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen muss Änderungen der zusätzlichen oder abweichenden Regeln den Eisenbahnverkehrsunternehmen mitteilen. **Mitteilungen**

(3) Berichtigungen sind in der Regel zum Jahresfahrplanwechsel durchzuführen. **Berichtigungen**

24 Beteiligen anderer Eisenbahnunternehmen - Abstimmen der Regeln

Beteiligen, abstimmen

Soweit erforderlich, muss das Eisenbahnunternehmen, das zusätzliche oder abweichende Regeln gibt, beim Aufstellen der Regeln andere Eisenbahnunternehmen beteiligen und die Regeln mit den zuständigen Stellen der anderen Unternehmen – soweit erforderlich - abstimmen.

31 Maßgebende Neigung ermitteln

Die maßgebende Neigung wird nach den Regeln der Ril 457.0401 Abschnitt 1.4 durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen ermittelt. Diese Werte finden Anwendung für das Rangieren und das Abstellen von Fahrzeugen.

Wenn für durchgehende Hauptgleise keine maßgebende Neigung nach Ril 457.0401 Abschnitt 1.4 ermittelt ist, ist der Wert mit der betragsmäßig höchsten Neigung (ohne Vorzeichen) den Gleisvermarkungsplänen zu entnehmen. Dieser Wert bildet dann mit dem aus dem Vorzeichen abzuleitenden Hinweis „fällt“ bzw. „steigt“ und der Richtungsangabe (z. B. steigt in Ri FF, fällt ab km …in Ri FH) die maßgebende Neigung.

In örtlichen Zusätzen sind Gleisgruppen, Gleise und Gleisabschnitte in Verbindung mit der jeweiligen Richtung anzugeben, für die die bekannt gegebenen Werte gelten.

❑

1 Allgemeines

Die Richtlinie richtet sich an Mitarbeiter, die örtliche Zusätze erstellen. **Anwender**

2 Spaltenübersicht

(1) Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über die relevanten Textstellen der Richtlinie 408.48 und die Art der Unterlage, in der die zusätzlichen oder abweichenden Regeln gegeben werden. **Spaltenaufbau**

(2) Die Spalten der Tabelle sind innerhalb der DB InfraGO AG einheitlich nummeriert. Die Nummerierung der im Folgenden dargestellten Tabelle ist daher nicht lückenlos. Die Tabelle hat folgenden Spaltenaufbau.

1. **Spalte 1 – Stichwort**

   In Spalte 1 sind Textstellen und Stichwörter der Richtlinie 408.48 genannt, für die – soweit erforderlich – zusätzliche oder abweichende Regeln gegeben werden können.

2. **Spalte 2 – Streckenbuch EIU**

   In Spalte 2 ist ein Schrägstrich (/), wenn Regeln im Streckenbuch EIU gegeben werden müssen.

3. **Spalte 3 – örtliche Unterlage für Mitarbeiter des EVU**

   In Spalte 3 ist ein Schrägstrich (/), wenn Regeln in einer durch das jeweilige EVU zu bestimmenden Unterlage gegeben werden müssen.

4. **Spalte 4 – Angaben für das Streckenbuch EVU**

   In Spalte 4 ist ein Schrägstrich (/), wenn Regeln in den Angaben für das Streckenbuch gegeben werden müssen.

5. **Spalte 5 – zu beachtende Regeln**

   In Spalte 5 wird auf Regeln hingewiesen, die beachtet werden müssen, wenn zusätzliche oder abweichende Regeln gegeben werden.

6. **Spalte 6 – Betra**

   In Spalte 6 ist ein Schrägstrich (/), wenn Regeln in einer Betra gegeben werden können.

7. **Spalte 7 – Lieferung von EIU an EVU**

   In Spalte 7 ist ein Schrägstrich (/), wenn das EIU den EVU Daten liefert.

8. **Spalte 8 – Lieferung von EVU an EIU**

   In Spalte 8 ist ein Schrägstrich (/), wenn das EVU dem EIU Daten liefert.

3 Übersicht

1	2	3	4	5	6	7	8	
Stichwort	**Strecken-buch EIU**	**örtliche Unterlage für Mit-arbeiter des EVU**	**Angaben für das Strecken-buch EVU**	**zu beach-tende Re-geln**	**Betra**	**Lieferung von EIU an EVU**	**Liefe-rung von EVU an EIU**	
408.4801 1 (2) a) Anlagen und Einrichtungen der Betriebsstellen:								*
1. Beschreibung der Anlage, z. B.	/	/				/		
- Lage der Betriebsstelle, Grenzen,								
- Rangierbezirke,								
- Gleise (Nutzlängen) und Anschlüsse, Hauptgleise, durchgehende Hauptgleise,								
- Gleise, in die Reisezüge fahren dürfen,								
- Gleise für das Abstellen von Gefahrgutzügen oder Gefahrgutwagen,								
- Rangieranlagen (Ablaufberge, Gleisbremsen, Weiterführungseinrichtungen),								
- Bahnsteige und ihre Bahnsteignutzlänge,								
- Ausweich- und Überleitungsmöglichkeiten auf benachbarten Betriebsstellen,								
- Lageplan der Betriebsstelle.								
2. Zusatzanlagen, z. B.	/	/				/		
- Rampen mit nutzbaren Längen und Höhen über Schienen- bzw. Straßenoberkante,								
- Ladestellen, Freiladegleise,								
- Fahrzeugbehandlungsanlagen.								
3. Bahnübergänge	/	/				/		
- Verzeichnis der Bahnübergänge für den öffentlichen Verkehr.								

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Stichwort	**Strecken-buch EIU**	**örtliche Unterlage für Mit-arbeiter des EVU**	**Angaben für das Strecken-buch**	**zu beach-tende Re-geln**	**Betra**	**Lieferung von EIU an EVU**	**Liefe-rung von EVU an EIU**
	Es sind alle Bahn-übergänge - auch nicht technisch gesicherte – in der Betriebsstelle und auf den anschlie-ßenden Streckenab-schnitten bis zum ständig besetzten Bahnhof in der Rei-henfolge ihrer Lage aufzunehmen. - Übergänge, die aus-schließlich dem Ver-kehr innerhalb der Be-triebsstelle dienen. 4. Andere Anlagen, z. B. - Bremsprobeanlagen, - Vorheizanlagen, - Alarmanlagen, - Telekommunikations-einrichtungen, - Wasser-, Strom- und Gasversorgung; Maß-nahmen im Störungs-fall.	/	/				/	
	5. Aufbewahren der Hemmschuhe und Rad-vorleger.	/	/	/				
	6. Maßgebende Neigungen größer 2,5 ‰ (1:400)	/	/	/	408.5801 31		/	
*	**408.4801 1 (2) b)** Maßgebende Neigungen einschließlich der Nei-gungswechsel der Stre-ckenabschnitte zwischen Zugmeldestellen	/	/		408. 5801 31		/	
*	**408.4801 1 (2) c)** Ergänzende Bezeichnung durchgehender Hauptgleise	/						
*	**408.4801 1 (2) d)** Aufteilung des Bahnhofs in mehrere Fahrdienstleiter-bezirke	/						

1	2	3	4	5	6	7	8	
Stichwort	**Strecken-buch EIU**	**örtliche Unterlage für Mit-arbeiter des EVU**	**Angaben für das Strecken-buch EVU**	**zu beach-tende Re-geln**	**Betra**	**Lieferung von EIU an EVU**	**Liefe-rung von EVU an EIU**	
408.4801 1 (2) e) Zugeteilte Blockstellen des automatischen Strecken-blocks auf eingleisigen Strecken	/							*
408.4801 1 (2) f) Grenze zwischen Bahnhof und freier Strecke - bei besonderen örtlichen Ver-hältnissen	/	/				/		*
408.4802 3 Tätigkeiten abgrenzen	/	/						
408.4802 5 Arbeitsaufnahme und Ar-beitsschluss melden	/	/						
408.4802 6 (1) Arbeitsübergabe und Ar-beitsübernahme bescheini-gen	/	/						
408.4802 6 (2) Bescheinigen der Arbeits-übernahme - abweichende Regeln	/	/		408.5802 51 - 52				
408.4802 7 Beginn der Unterbrechung der Arbeitszeit mitteilen, zu übergebende Unterlagen hinterlegen	/	/						
408.4802 9 Uhrzeitvergleich	/	/		408.5802 71 - 72				
408.4811 1 Aufgaben des Tf an Rb übertragen	/	/			/			
408.4811 3 (6) Rangierseite		/						
408.4811 4 (3) Zuständige Stel-le/Unterlagen für den Orts-stellbereich	/	/	/	408. 5811 21 - 24		/	/	

1	2	3	4	5	6	7	8
Stichwort	**Strecken-buch EIU**	**örtliche Unterlage für Mit-arbeiter des EVU**	**Angaben für das Strecken-buch**	**zu beach-tende Re-geln**	**Betra**	**Lieferung von EIU an EVU**	**Liefe-rung von EVU an EIU**
408.4811 4 (4) Melden von Unregelmäßig-keiten im Ortsstellbereich	/	/	/				
408.4811 4 (5) Zusätzliche Regeln für den Ortsstellbereich	/	/	/			/	
408.4811 6 (1) Schriftlicher Nachweis von Vorgängen, Aufträgen oder Meldungen	/	/					
408.4811 7 Örtliche Besonderheiten	/	/	/	408.5811 31		/	/
408.4812 1 (2) Übergang einer Rangier-fahrt, die ein Baugleis ver-lässt, in eine Zugfahrt				408.1488 21 - 22	/		
408.4812 1 (3) Übergang einer Rangier-fahrt, die eine Anschluss-stelle verlässt, in eine Zug-fahrt	/			408.1488 31 - 32			
408.4812 2 (1) Einschränkungen für das Befahren von Bahnhofs-gleisen	/					/	
408.4812 2 (2) Verbot von Schneeräum-fahrten	/						

1	2	3	4	5	6	7	8
Stichwort	**Strecken-buch EIU**	**örtliche Unterlage für Mit-arbeiter des EVU**	**Angaben für das Strecken-buch EVU**	**zu beach-tende Re-geln**	**Betra**	**Lieferung von EIU an EVU**	**Lieferung von EVU an EIU**
408.4813 1 (1) c) Verständigung durch den Tf, wenn im Baugleis rangiert wird oder Fahrzeuge im Baugleis eingesetzt werden					/		
408.4813 1 (1) e) Verständigen von Personen		/					
408.4813 1 (3) d) Verzicht auf die Mitteilung über Besonderheiten und Verständigung durch den Ww beim Rangieren im Baugleis					/		
408.4813 3 (1) b) Nr. 5 Nummer der Einfahrweiche in Einfahrgleisen ohne Signal Ra 10	/			408.5813 21 - 22			
408.4813 3 (1) d) Nr. 1 Zusätzliche Regeln bei Zustimmung durch Signal Sh 1 oder Ra 12 (DV 301)	/			408.5813 31 - 33			
408.4813 3 (2) b) Nachfahrende Triebfahrzeuge in Einfahrstumpfgleisen	/		/	408.5813 41 - 42			
408.4813 3 (2) e) Verschieben ohne Zustimmung des Ww	/	/		408.5813 51 - 52			
408.4813 3 (3) d) Mündliche Zustimmung für das Rangieren im Baugleis oder beim Einsetzen von Fahrzeugen in ein Baugleis					/		
408.4814 3 (1) a) Vor Gefahrstellen halten	/	/	/		/	/	

1	2	3	4	5	6	7	8
Stichwort	**Strecken-buch EIU**	**örtliche Unterlage für Mit-arbeiter des EVU**	**Angaben für das Strecken-buch EVU**	**zu beach-tende Regeln**	**Betra**	**Liefe-rung von EIU an EVU**	**Lieferung von EVU an EIU**
408.4814 3 (1) b) Niedrigere Geschwindigkeit	/	/	/	408.5814 21	/		
408.4814 3 (2) Befahren von Gleisbogen	/	/	/	408.5814 31 - 33		/	
408.4814 4 (2) Fahrweg beobachten durch technische Einrichtungen		/					

1	2	3	4	5	6	7	8
Stichwort	**Strecken-buch EIU**	**örtliche Unterlage für Mit-arbeiter des EVU**	**Angaben für das Strecken-buch EVU**	**zu beach-tende Regeln**	**Betra**	**Liefe-rung von EIU an EVU**	**Lieferung von EVU an EIU**
408.4814 4 (3) Beschäftigte in einem Gleis war-nen					/		
408.4814 5 (2) Ansage des freien Fahrwegs	/	/		408.5814 41 - 44				*
408.4814 5 (3) Verzicht auf Ansage des freien Fahrwegs	/	/		408.5814 43		/	
408.4814 6 a) Befahren von Gleiswaagen mit gebremsten Fahrzeugen		/				/	
408.4814 6 b) Auflegen von Hemmschuhen auf, unmittelbar vor oder hinter Gleis-waagen		/					
408.4814 7 Maßnahmen wegen Gefälle	/	/	/	408.5814 51 - 52			
408.4814 9 Ausnahme vom Verbot, während der Fahrt zu entkuppeln		/					
408.4814 11 (2) Verschieben von Wagen mit Kraft-fahrzeugen, Spillanlagen, Seilwin-den oder Wagenschiebern		/		408.5814 61 - 62	/		
408.4815 1 Grundstellung für Weichen und Gleissperren in Gleisbildstellwer-ken	/						
408.4815 3 Stellen der Weichen beim Absto-ßen	/	/					
408.4815 4 Umstellverbot von Weichen im Baugleis					/		
408.4815 4 d) Hilfssperren bei EZMG-Stellwerken	/			408.5815 21			

1	2	3	4	5	6	7	8
Stichwort	**Strecken-buch EIU**	**örtliche Unterlage für Mit-arbeiter des EVU**	**Angaben für das Strecken-buch**	**zu beach-tende Re-geln**	**Betra**	**Lieferung von EIU an EVU**	**Liefe-rung von EVU an EIU**
408.4815 7 Umstellen von Weichen oder Gleissperren während des Rangierens mit Fahr-zeugen, die mit Reisenden besetzt sind	/	/					
408.4815 13 Weichen, Gleissperren, Sperrsignale oder Warte-zeichen durch Sperre si-chern					/		
408.4815 13 d) Weichen, Gleissperren, Sperrsignale oder Warte-zeichen bei EZMG-Stellwerken sichern	/						
408.4815 17 (4) Vorbeifahrt an Signalen im Baugleis					/		
408.4816 1 (1) Sichern von Bahnüber-gän-gen mit Blinklicht- oder Lichtzeichenanlagen	/	/	/		/	/	
408.4816 1 (3) Sichern von Bahnüber-gän-gen, die nicht technisch gesichert sind	/	/	/	408.5816 21 - 23		/	
408.4816 2 (1) Maßnahmen zum Sichern von Reisenden	/	/	/			/	/
408.4816 2 (2) Sichern von Übergängen, die ausschließlich dem Verkehr innerhalb der Bahnhöfe dienen	/	/	/			/	
408.4817 2 Bedienen von Umschlag-gleisen	/	/				/	/
408.4818 1 (1) Gleise, in die Fahrzeuge abgestoßen werden oder ablaufen dürfen	/	/		408.5818 21 - 24		/	

1	2	3	4	5	6	7	8
Stichwort	**Strecken-buch EIU**	**örtliche Unterlage für Mit-arbeiter des EVU**	**Angaben für das Strecken-buch**	**zu beach-tende Re-geln**	**Betra**	**Lieferung von EIU an EVU**	**Liefe-rung von EVU an EIU**
408.4818 1 (2) Ausnahme vom Abstoß- oder Ablaufverbot in Gleise, in denen Fahrzeuge ste-hen, an oder in denen ge-arbeitet wird	/	/		408.5818 31 - 32			
408.4818 2 Aufhalten von Wageneinheiten, Gelenkwagen oder Fahrzeuggruppen nicht zugelassen		/					
408.4818 3 Wegfall des Abstandes der Fahrzeuge bei Ablaufanlagen mit automatischer Geschwindigkeitsregelung	/	/				/	
408.4818 4 (1) a) Unwirksame Sperreinrichtung an Weichen	/	/				/	
408.4818 4 (1) b) Ablaufen mit eingeschalteter automatischer Laufwegsteuerung	/	/				/	
408.4818 7 (2) Abweichende Regeln für das Ablaufen oder Abstoßen von Fahrzeugen oder Verzicht auf Maßnahmen zum Schutz anderer Fahrzeuge		/		408.5818 51 - 53		/	/
408.4818 8 Verzicht auf Anhalten beim Beidrücken		/		408.5818 61 - 64		/	/
408.4821 1 (3) Bedienen von Handbremsen in abgestoßenen Wagengruppen		/					
408.4821 1 (4) a) Bremsen beim Abdrücken		/					
408.4821 1 (4) b) Bedienen von Handbremsen in ablaufenden Wagengruppen		/				/	

1	2	3	4	5	6	7	8
Stichwort	**Strecken-buch EIU**	**örtliche Unterlage für Mit-arbeiter des EVU**	**Angaben für das Strecken-buch EVU**	**zu beach-tende Re-geln**	**Betra**	**Lieferung von EIU an EVU**	**Liefe-rung von EVU an EIU**
408.4821 1 (4) c) Zulassen einer größeren Achsenzahl ohne bediente Handbremse in ablaufen-den Wagengruppen		/					
408.4821 3 b) Verwenden des Luftbrems-kopfes	/	/	/	408.5821 21 - 22	/		/
408.4831 1 Abstellen von Fahrzeugen im Baugleis					/		
408.4841 2 (2) a) Merkhinweis „RP“ anbrin-gen	/			408.5841 21 - 22			
408.4841 2 (2) a) Sperre anbringen	/			408.5841 31 - 32			
408.4841 2 (2) c) Merkhinweise bei Elektroni-schen Stellwerken	/						
408.4841 2 (2) d) Merkhinweis und Sperre bei EZMG-Stellwerken	/			408.5815 31			
408.4841 2 (6) Freizuhaltender Gleisab-schnitt im Ausfahrgleis	/						
408.4841 3 (2) a) Merkhinweis „RP“ anbrin-gen	/			408.5841 21 - 22			
408.4841 3 (2) a) Sperre anbringen	/			408.5841 31 - 32			
408.4841 3 (2) c) Merkhinweise bei Elektroni-schen Stellwerken	/			408.5841 41 - 42			

1	2	3	4	5	6	7	8
Stichwort	**Strecken-buch EIU**	**örtliche Unterlage für Mit-arbeiter des EVU**	**Angaben für das Strecken-buch**	**zu beach-tende Re-geln**	**Betra**	**Lieferung von EIU an EVU**	**Liefe-rung von EVU an EIU**
408.4841 3 (2) d) Merkhinweis und Hilfssper-re bei EZMG-Stellwerken	/			408.5815 41			
408.4841 3 (3) Stelle, an der ein Merkhin-weis „RP“ einzugeben ist	/						
408.4841 3 (3) Merkhinweise bei Elektroni-schen Stellwerken	/			408. 5841 41 - 42			
408.4841 4 (2) Rangieren auf dem Ein- oder Ausfahrgleis	/	/	/	408. 5841 51		/	/
408.4841 5 (2) Freihalten der Hauptgleise auf Bahnhöfen ohne Ein-fahrsignal	/	/				/	
408.4841 6 (1) Rangierverbot, wenn Zug-fahrten gefährdet werden können; Übersicht der während einer Zugfahrt geltenden Rangierverbote	/	/		408.5841 61 - 67	/	/	
408.4841 7 Abstellen von Fahrzeugen zwischen Flankenschutz-einrichtung und Grenzzei-chen der Fahrwegweiche oder Kreuzung verboten				408.5841 66	/		
408.4841 8 Bei Lü-Sendungen „Berta“ oder „Cäsar“ freizuhaltende Gleisabschnitte, die im Bogen liegen	/						
408.4841 9 (1) a) Merkhinweise bei Elektroni-schen Stellwerken	/						
408.4841 9 (1) c) Hilfssperre bei EZMG-Stellwerken	/			408.5815 51			

1	2	3	4	5	6	7	8
Stichwort	**Strecken-buch EIU**	**örtliche Unterlage für Mit-arbeiter des EVU**	**Angaben für das Strecken-buch EVU**	**zu beach-tende Re-geln**	**Betra**	**Lieferung von EIU an EVU**	**Liefe-rung von EVU an EIU**
408.4841 9 (2) Rangieren mit Fahrzeugen, die selbsttätige Gleisfrei-meldeanlagen mit Achszäh-lern fehlerhaft beeinflussen können	/			408.5841 71 - 73			/
408.4841 10 Wechsel in ETCS-Betriebsart SH	/	/	/	408.5841 81 - 82		/	
408.4851 1 (1) Andere Mitarbeiter zustän-dig für das Sperren von Nebengleisen	/			408.5851 11 - 14			
408.4851 1 (2) c) Abriegeln durch Verschlie-ßen der Zugangsweichen	/						
408.4851 1 (7) c) Merkhinweise bei Elektroni-schen Stellwerken	/						
408.4851 1 (7) d) Merkhinweis bei EZMG-Stellwerken	/			408.5815 61			
408.4851 1 (8) d) Sperre bei EZMG-Stellwerken	/						
408.4851 1 (10) Verzicht auf das Sperren benachbarter Gleise bei Schneeräumfahrten	/						
408.4851 3 (3) c) Merkhinweise bei Elektroni-schen Stellwerken	/						
408.4851 3 (3) d) Merkhinweis bei EZMG-Stellwerken	/			408.5815 71			

❑

1 Inhaltsübersicht

Abschnitt	Thema	Bezug zu Ril
51 – 52	Arbeitsübergabe und Arbeitsübernahme am Zug	408.4802 6 (2)
71 – 72	Uhrzeit vergleichen	408.4802 9

51 Grundsatz

Kann wegen der An- oder Abfahrmöglichkeiten der Mitarbeiter die Arbeitsübergabe nicht am Arbeitsplatz erfolgen, darf zugelassen werden, dass am Zug abgelöst wird.

Der abzulösende Mitarbeiter darf mit demselben Zug wegfahren, wenn er sich vergewissert hat, dass der ablösende Mitarbeiter mit dem Zug angekommen ist.

52 Örtliche Zusätze

Die Regeln sind in die örtlichen Zusätze aufzunehmen, dabei sind etwaige weitere Einzelheiten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse mit zu regeln.

Es ist festzulegen, wie Übergabe und Übernahme der Arbeit zu erfolgen haben und welcher Mitarbeiter bei während der Ablösung stattfindenden betrieblichen Handlungen verantwortlich ist.

71 Grundsatz

(1) Haben Betriebsstellen einen Anschluss an das Netz der Bahnuhren, müssen die Mitarbeiter die Uhrzeit mit der Zeitansage des Bahnnetzes vergleichen. Die Mitarbeiter der übrigen Stellen müssen die Uhrzeit bei der dazu bestimmten Stelle (z. B. Fdl) erfragen. Die Zeitanzeige an Außenuhren muss, soweit möglich, ebenfalls verglichen werden. Außenuhren sind nahegelegenen Betriebsstellen zur Prüfung zuzuteilen.

(2) Die Uhrzeit muss täglich mindestens einmal verglichen werden. Der Zeitpunkt hierfür ist zu bestimmen.

(3) Das Vergleichen der Uhrzeit muss im Fernsprechbuch vermerkt werden. Dabei ist anzugeben, ob die Uhr die richtige Uhrzeit anzeigt, z. B. „Uhr zeigt richtig“ oder „Uhr geht 2 Minuten vor (nach); Uhr richtig gestellt/Störung gemeldet an ..... um ..... Uhr“.

72 Örtliche Zusätze

Die Regeln, insbesondere die Meldewege bei Störungen, sind in die örtlichen Zusätze aufzunehmen.

❑

1 Inhaltsübersicht

Abschnitt	Thema	Bezug zu Ril
21 - 24	Rangieren in Ortsstellbereichen	408.4811 4
31	Rangieren mit Fahrzeugen der Besonderheit „Fz-G“	408.4811 7

21 Allgemeines

Verantwortlichkeiten

Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen sorgt für die Vorhaltung der den Ortsstellbereichen zugehörigen Infrastrukturanlagen.

Für die Betriebsführung in Ortsstellbereichen, z. B. Bedienen ortsgestellter Weichen, Rangieren durchführen, ist das Eisenbahnverkehrsunternehmen verantwortlich.

22 Besonderheiten bekanntgeben

(1) Aufgrund der Örtlichkeiten muss bestimmt werden, auf welche Weise der Tf zu verständigen ist. Der Tf kann mündlich oder in schriftlicher Form über Besonderheiten verständigt werden.

(2) Wird der Tf mündlich verständigt, muss ihm die zuständige Stelle und deren Rufnummer bekanntgegeben werden.

(3) Wird der Tf schriftlich verständigt, muss ihm der Aufbewahrungsort und die Art der Unterlagen bekanntgegeben werden.

23 Unregelmäßigkeiten melden

Unregelmäßigkeiten melden

Tf müssen festgestellte Unregelmäßigkeiten an Bahnanlagen und Fahrzeugen der zuständigen Stelle melden. Die zuständige Stelle und ihre Rufnummer sind bekanntzugeben.

24 Örtliche Zusätze

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen zu geben.

31 Fahrzeuge mit der Besonderheit „Fz-G“

Fahrzeuge mit der Besonderheit „Fz-G“

(1) Die Eisenbahnverkehrsunternehmen geben ihren Tf bekannt, welche Fahrzeuge als Fahrzeuge mit unzureichender Belegung von 42 Hz-Gleisstromkreisen oder 100 Hz-Gleisstromkreisen gelten.

(2) Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen gibt den Eisenbahnverkehrsunternehmen im Infrastrukturregister die Betriebsstellen bekannt, die mit Gleisfreimeldeanlagen mit 42 Hz-Gleisstromkreisen der Bauform WSSB (maximaler Achsnebenschlusswiderstand 60 mOhm) oder 100 Hz-Gleisstromkreisen der Bauform WSSB ausgerüstet sind.

(3) Die planenden Mitarbeiter des Eisenbahninfrastrukturnehmens geben ihren Mitarbeitern die Betriebsstellen, Gleise und Gleisabschnitte im Betriebsstellenbuch bekannt.

(4) Die planenden Mitarbeiter der Eisenbahnverkehrsunternehmen geben ihren Mitarbeitern die Betriebsstellen nach Absatz (2) in einer durch das jeweilige Eisenbahnverkehrsunternehmen zu bestimmenden örtlichen Unterlage und in den Angaben für das Streckenbuch EVU bekannt.

(5) Die planenden Mitarbeiter des Eisenbahninfrastrukturnehmens und der Eisenbahnverkehrsunternehmen ordnen auf den nach (3) bzw. (4) betroffenen Betriebsstellen in den Unterlagen Folgendes an:

1. Bevor der Tf Fahrzeuge mit der Besonderheit „Fz-G“ bewegt, muss er den Ww über die Besonderheit „Fz-G“ verständigen.
2. Der Ww darf Rangierfahrten mit Fahrzeugen mit der Besonderheit „Fz-G“ in Gleisabschnitte, die im Streckenbuch genannt sind, erst zustimmen, wenn er Merkhinweis nach Ril 408.0402 Nr. 11 und Sperre nach Ril 408.0403 Nr. 1 angebracht bzw. eingegeben hat.
3. Selbststellbetrieb darf nicht eingeschaltet und Fahrstraßen dürfen nicht eingespeichert sein. Sperre ist nach Ril 408.0403 Nr. 7 anzubringen.
4. Der Ww darf Merkhinweis und Sperre entfernen, wenn er im Gleisabschnitt eine Abschnittsprüfung durchgeführt oder der Tf ihm bestätigt hat, dass die Gleisabschnitte frei von den genannten Fahrzeugen sind.

❑

1 Inhaltsübersicht

Abschnitt	Thema	Bezug zu Ril
21 - 22	Übergang einer Zugfahrt in eine Rangierfahrt ohne Halt am gewöhnlichen Halteplatz regeln	408.4812 2

21 Grundsatz und Bedingungen

(1) In der Regel darf eine Zugfahrt in eine Rangierfahrt übergehen, wenn der Zug am gewöhnlichen Halteplatz zum Halten gekommen ist.

a) Es darf zugelassen werden, dass eine Zugfahrt ohne Halt am gewöhnlichen Halteplatz in eine Rangierfahrt übergehen darf, wenn

1. der Fahrweg für die Rangierfahrt bei nicht aufgelöster Zugstraße (einschließlich Durchrutschweg) eingestellt werden kann,
2. die Zustimmung zur Rangierfahrt ausschließlich am Halt zeigenden Hauptsignal durch Signal Sh 1 Lichtsignal (DS 301) oder Signal Ra 12 (DV 301) gegeben werden kann und
3. der Weichenwärter nicht über Ziel und Zweck verständigt werden muss, weil es sich nach den Regeln in Ril 408.4813 Abschnitt 1 Absatz (1) a) Nr. 2 um eine regelmäßig wiederkehrende Fahrt mit dem Triebfahrzeug des Zuges handelt.

b) Wenn zugelassen wird, dass Zugfahrten ohne Halt am gewöhnlichen Halteplatz in eine Rangierfahrt übergehen dürfen, müssen

1. die Züge, die ohne Halt am gewöhnlichen Halteplatz in eine Rangierfahrt übergehen dürfen, und
2. der Fahrweg für die Rangierfahrten

bestimmt werden.

22 Örtliche Zusätze

(2) Die Nummer der Züge, die ohne Halt am gewöhnlichen Halteplatz in eine Rangierfahrt übergehen dürfen, und die Fahrwege der Rangierfahrten sind im Streckenbuch EIU bekanntzugeben.

(3) Die Nummer der Züge, die ohne Halt am gewöhnlichen Halteplatz in eine Rangierfahrt übergehen dürfen, ist in den „Angaben für das Streckenbuch EVU“ bekanntzugeben.

❑

1 Inhaltsübersicht

Abschnitt	Thema	Bezug zu Ril
21 - 22	Rangieren auf dem Einfahrgleis zustimmen	408.4813 3 (1) b) Nr. 5
31 - 33	Zusätzliche mündliche Zustimmung beim Signal Sh 1 oder Ra 12 (DV 301)	408.4813 3 (1) d) Nr. 1
41 - 42	Triebfahrzeuge fahren in Einfahrstumpfgleisen nach	408.4813 3 (2) b)
51 - 52	Wagen oder Wagengruppen ohne Zustimmung des Weichenwärters verschieben	408.4813 3 (2) e)

21 Rangieren auf dem Einfahrgleis

(1) Rangieren auf dem Einfahrgleis über Signal Ra 10 oder, wo kein Signal Ra 10 vorhanden ist, über die Einfahrweiche hinaus, darf der Ww nur zustimmen, wenn er den Fdl verständigt hat und dieser ihm bestätigt, dass er das Rangieren mit Befehl 31 erlaubt hat. *

(2) Der Ww muss die Nummer der Einfahrweiche in Einfahrgleisen ohne Signal Ra 10 kennen.

22 Örtliche Zusätze

Die Nummer der Einfahrweiche in Einfahrgleisen ohne Signal Ra 10 ist in örtlichen Zusätzen bekanntzugeben.

31 Zusätzliche mündliche Zustimmung – Grundsatz

In Richtlinie 301.0601 Abschnitt 3 Absatz (5) ist bestimmt, dass die Zustimmung zur Rangierfahrt durch Signal Sh 1 oder Ra 12 nur für die erste Fahrt gilt, wenn mehrere Rangierfahrten vor dem Signal halten oder sich ihm nähern.

In den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen muss beim Erteilen der Zustimmung durch Signale Sh 1 oder Ra 12, die nicht rangierstraßenabhängig sind oder nicht aus betrieblichen Gründen über einen längeren Zeitraum gelten (das sind Signale, die bis zum 09.12.2006 nicht mit einer Kreisscheibe gekennzeichnet waren), durch Regeln sichergestellt werden, dass die Zustimmung nur für die erste Rangierfahrt gilt, die vor dem Signal hält oder sich ihm nähert.

32 Zusätzlich mündlich zustimmen

Für das Erteilen der Zustimmung zum Rangieren durch in Abschnitt 31 beschriebene Signale Sh 1 oder Ra 12 müssen folgende Regeln beachtet werden:

1. Bevor der Ww einer Rangierfahrt die Zustimmung durch Signal Sh 1 oder Ra 12 gibt, muss er feststellen, ob vor dem Signal mehrere Rangierfahrten halten oder sich ihm nähern.
2. Der Ww muss dem Tf der zweiten Rangierfahrt mitteilen, dass

zusätzlich eine mündliche Zustimmung erforderlich ist.

3. Der Ww darf der ersten Rangierfahrt zustimmen, nachdem er dem Tf der zweiten Rangierfahrt mitgeteilt hat, dass zusätzlich eine mündliche Zustimmung erforderlich ist.
4. Der Ww muss der zweiten Rangierfahrt zusätzlich zur Zustimmung durch Signal Sh 1 oder Ra 12 mündlich zustimmen.

33 Örtliche Zusätze

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen aufzunehmen.

41 Nachfahren von Triebfahrzeugen in Einfahrstumpfgleisen – Grundsatz

Es darf für Einfahrstumpfgleise zugelassen werden, dass einzeln oder zu zweien fahrende Triebfahrzeuge (auch Einheiten, die aus Triebwagen, Triebköpfen, Steuerwagen oder Mittelwagen gebildet sind) eines angekommenen Zuges dem ausfahrenden Zug oder dem als Rangierfahrt wegfahrenden Wagenpark ohne Zustimmung des Weichenwärters nachfahren. Hierfür müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

a) Der Fahrweg muss durch ein Hauptsignal, Sperrsignal oder Wartezeichen begrenzt sein.

b) Die Geschwindigkeit der nachfahrenden Rangierfahrt darf höchstens 10 km/h betragen.

c) Es ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 m einzuhalten.

42 Örtliche Zusätze

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen aufzunehmen. Es ist das Signal zu nennen, an dem die Zustimmung des Weichenwärters zu geben ist.

Es ist das Halten am Signal Sh 1 oder Ra 12 (DV 301) vorzuschreiben, wo der Tf den Wechsel in die Signalstellung Sh 1 oder das Aufleuchten des Signals Ra 12 (DV 301) nicht erkennen kann.

51 Verschieben ohne Zustimmung des Weichenwärters – Bedingungen

Es darf das Verschieben einzelner Wagen oder Wagengruppen zum Be- oder Entladen ohne Zustimmung des Ww unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

d) Die Gleise dürfen nur eine Neigung bis 2,5 ‰ (1:400) haben; der Gleisabstand muss mindestens 4 m betragen.

e) Die Gleise müssen durch Gleissperren, Schutzweichen oder Gleisabschlüsse abgegrenzt sein, und es dürfen keine Bahnübergänge darüber führen.

f) An den Gleisen dürfen keine Signale stehen, die zu beachten wären.

g) Weichen müssen so gestellt sein, dass ihre Bedienung nicht erforderlich ist.

h) Die Wagen dürfen nur von Mitarbeitern bewegt werden, die über das Anhalten und Festlegen der Wagen nachweisbar unterrichtet sind.

52 Örtliche Zusätze

Es sind in örtlichen Zusätzen aufzunehmen,

- welche Gleise zugelassen sind,
- wie zu befahrende Weichen gestellt sein müssen und
- welche Gegenstände wegen zu geringen Abstandes vom Gleis Personen gefährden können.

❑

1 Inhaltsübersicht

Abschnitt	Thema	Bezug zu Ril
21	Geschwindigkeit beim Rangieren bestimmen	408.4814 3 (1 b)
31 - 33	Gleisbogen mit einem Radius kleiner als 150 m befahren	408.4814 3 (2)
41 - 44	Freien Fahrweg bei Rangierfahrten ansagen	408.4814 5 (2) und (3)
51 - 52	Auf Betriebsstellen mit eigenem oder anschließendem Gefälle von mehr als 2,5 ‰ (1:400) rangieren	408.4814 7
61 - 62	Mit Kraftfahrzeugen, Spillanlagen, Seilwinden oder Wagenschiebern rangieren	408.4814 11 (2)

21 Niedrigere Geschwindigkeiten

Wenn Gleiswaagen nur mit einer niedrigeren Geschwindigkeit als 25 km/h befahren werden dürfen, müssen Regeln in örtlichen Zusätzen aufgenommen werden.

31 Radius von 100 m bis kleiner als 150 m

Beim Befahren von Gleisbogen mit einem Radius von 100 m bis kleiner als 150 m muss die Schraubenkupplung so weit ausgespindelt werden, dass zwischen den Kupplungsmuttern und den freien Spindelenden (Endscheibe, Stift, Splint) noch ein Gewindegang frei bleibt (Langmachen).

32 Radius kleiner als 100 m

Beim Befahren von Gleisbogen mit einem Radius von kleiner als 100 m dürfen die Regelkupplungen der Fahrzeuge nicht verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen durch Kuppelstangen verbunden werden, die mindestens 1,40 m lang sind und beim Schieben der Fahrzeuge nicht aus den Zughaken herausspringen können. Von DB InfraGO AG genehmigte Abweichungen sind in örtlichen Zusätzen aufzunehmen.

Die Gleisbogen dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden.

33 Örtliche Zusätze

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen aufzunehmen.

41 Freien Fahrweg ansagen - Auszuschließende Gleise

Rangierfahrten mit Ansage des freien Fahrwegs dürfen für bestimmte Fahrwege zugelassen werden. Für die Ansage des freien Fahrwegs dürfen folgende Gleise nicht genutzt werden,

1. die für das Abstellen von Fahrzeugen vorgesehen sind,
2. in denen sich Gefahrstellen befinden, die einen Halt erfordern, z. B. Bahnübergänge, die vom Rangierpersonal zu sichern sind,
3. für die wegen Versandung, Rostbildung oder starker Verschmutzung nach Ril 408.0231 Abschnitt 3 Absatz (4) Anordnungen im Betriebsstellenbuch aufgenommen sind,
4. bei denen der Ww die Feststellungen nach Ril 408.4814 Abschnitt 4 Absatz (1) Nr. 1 und Nr. 2 weder anhand der Stelltischausleuchtung noch durch Hinsehen treffen kann,
5. bei denen der Tf infolge der höheren Fahrgeschwindigkeit die Feststellungen nach Ril 408.4814 Abschnitt 4 Absatz (1) Nr. 3 und Nr. 4 nicht rechtzeitig treffen kann.

42 Zwischenziel

Zwischenziele nach Ril 408.4814 Abschnitt 5 Absatz (2) Nr. 2 dürfen nur an solchen Signalen bestimmt werden, an denen bei langen Fahrwegen in der Regel ein Zwischenhalt erforderlich wird (z. B. an der Grenze zweier Stellwerksbezirke).

43 Auf Ansage verzichten

Auf die Ansage des freien Fahrwegs nach Ril 408.4814 Abschnitt 5 Absatz (3) darf verzichtet werden, wenn bei Rangierfahrten mit allein fahrenden örtlichen Rangierlokomotiven in bestimmten Gleisen (z. B. bei der Fahrt der Berglokomotive in einem freien Gleis der Einfahrgruppe nach dem Abdrücken) die Voraussetzungen nach Ril 408.4814 Abschnitt 5 Absatz (2) Nr. 2 und Nr. 3 vom Ww stets erfüllt werden.

44 Örtliche Zusätze

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen aufzunehmen.

51 Rangieren im Gefälle von mehr als 2,5 ‰ – Maßnahmen

Als Maßnahmen kommen z. B. in Frage:

1. Rangiergeschwindigkeit herabsetzen. Abstoßen, Ablaufen, Verschieben von Fahrzeugen nicht zulassen.
2. Triebfahrzeuge oder mit dem Tf besetzte Wagen beim Rangieren auf der Talseite. Die Triebfahrzeuge müssen so lange halten bleiben, bis entkuppelte Fahrzeuge festgelegt sind.
3. Triebfahrzeuge mit Fahrzeugen durch die Schraubenkupplung verbinden.
4. Vor Beginn des Rangierens feststellen, dass alle Fahrzeuge untereinander und mit dem Triebfahrzeug gekuppelt sind.
5. Keine Ausnahmen zu Ril 408.4814 Abschnitt 9 zulassen.
6. Abstellen von Fahrzeugen verbieten.
7. Heranfahren an Fahrzeuge oder Fahrzeuggruppen erst zulassen, nachdem festgestellt ist, dass sie festgelegt sind. Festlegemittel erst entfernen und Handbremsen erst lösen, wenn gekuppelt ist.

8. Weichen in abweisende Stellung legen und Gleissperren auflegen.
9. Vor dem Rangieren zwei Hemmschuhe zum Schutz der freien Strecke auflegen.

52 Örtliche Zusätze

Die erforderlichen Maßnahmen sind in örtlichen Zusätzen aufzunehmen.

61 Verschieben – Bedingungen

(1) Das Verschieben von Wagen mit Kraftfahrzeugen, Spillanlagen, Seilwinden oder Wagenschiebern für Gleise darf zugelassen werden, die keine stärkere Neigung als 2,5 ‰ (1:400) haben.

Beim Rangieren mit Kraftfahrzeugen muss der Seitenraum für das Befahren geeignet sein. Am Gleis dürfen sich keine Hindernisse befinden, an denen sich das Zugseil festsetzen kann.

(2) Es ist vorzuschreiben, wie viele Wagen gleichzeitig in den einzelnen Gleisen bewegt werden dürfen.

62 Örtliche Zusätze, Betra

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen oder in die Betra aufzunehmen.

Wo Unternehmen, die nicht zum Konzern der DB AG gehören, gestattet ist, Spillanlagen oder Seilwinden auf dem Gelände der DB AG zu betreiben, müssen die Regeln für das Rangieren im Gestattungsvertrag gegeben werden; in örtlichen Zusätzen ist auf die Regeln hinzuweisen.

1 Inhaltsübersicht

Abschnitt	Thema	Bezug zu Ril
21	Umstellverbot von Weichen bei EZMG-Stellwerken	408.4815 4 d)
31	Auf dem Ausfahrgleis bei EZMG-Stellwerken rangieren	408.4841 2 (2) d)
41	Auf dem Einfahrgleis bei EZMG-Stellwerken rangieren	408.4841 3 (2) d)
51	Mit Kleinwagen bei EZMG-Stellwerken rangieren	408.4841 9 (1) c)
61	Gleise in einem Bahnhof bei EZMG-Stellwerken sperren	408.4851 1 (7) d)
71	Oberleitung bei EZMG-Stellwerken ausgeschaltet	408.4851 3 (3) d)

21 Umstellverbot von Weichen bei EZMG-Stellwerken

Zusätzlich zu den Regeln in Ril 408.4815 Abschnitt 4 ist bei EZMG-Stellwerken das Anbringen einer Hilfssperre an den Fahrwegtasten der Zugstraßensignaltaste vorzuschreiben.

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen zu geben.

31 Auf dem Ausfahrgleis bei EZMG-Stellwerken rangieren

Zusätzlich zu den Regeln in Ril 408.4841 Abschnitt 2 Absatz (2) d) ist bei EZMG-Stellwerken das Anbringen eines Merkhinweises „RP“ und einer Hilfssperre an der Zugstraßensignaltaste „Ausfahrt“ vorzuschreiben.

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen zu geben.

41 Auf dem Einfahrgleis bei EZMG-Stellwerken rangieren

Zusätzlich zu den Regeln in Ril 408.4841 Abschnitt 3 Absatz (2) ist bei EZMG-Stellwerken das Anbringen eines Merkhinweises „RP“ und einer Hilfssperre an der Zugstraßensignaltaste „Ausfahrt“ vorzuschreiben.

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen zu geben.

51 Mit Kleinwagen bei EZMG-Stellwerken rangieren

Zusätzlich zu den Regeln in Ril 408.4841 Abschnitt 9 Absatz (1) b) ist bei EZMG-Stellwerken das Anbringen einer Hilfssperre an der Zugstraßensignaltaste „Einfahrt“ vorzuschreiben.

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen zu geben.

61 Gleise in einem Bahnhof bei EZMG-Stellwerken sperren

Zusätzlich zu den Regeln in Ril 408.4851 Abschnitt 1 Absatz (7) d) ist bei EZMG-Stellwerken das Anbringen eines Merkhinweises „X“ an den Fahrwegtasten vorzuschreiben.

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen zu geben.

71 Oberleitung bei EZMG-Stellwerken ausgeschaltet

Zusätzlich zu den Regeln in Ril 408.4851 Abschnitt 3 Absatz (3) d) ist bei EZMG-Stellwerken das Anbringen eines Merkhinweises an den Fahrwegtasten vorzuschreiben.

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen zu geben.

❑

1 Inhaltsübersicht

Abschnitt	Thema	Bezug zu Ril
21 - 23	Nicht technisch gesicherte Bahnübergänge durch Rangierfahrten befahren	408.4816 1 (3)

21 Bahnübergänge mit Andreaskreuz

Bei nicht technisch gesicherten Bahnübergängen mit Andreaskreuzen - dies gilt auch z. B. für Hafengebiete, bei denen nur bei den Zufahrten Andreaskreuze mit Zusatzschild aufgestellt sind - darf auf Sicherung durch Posten verzichtet werden, wenn:

a) die Sicherung durch die Übersicht, ggf. in Verbindung mit hörbaren Signalen oder durch hörbare Signale in Verbindung mit Geschwindigkeitsermäßigungen nach EBO § 11 Absatz 7, gegeben ist oder

b) der Tf allein rangiert und dabei folgende Bedingungen erfüllt werden:

   1. Halt vor dem Bahnübergang,
   2. Warnung der Wegebenutzer durch Achtungssignal,
   3. Befahren des Bahnübergangs, wenn dies ohne Gefährdung des Straßenverkehrs möglich ist, mit Schrittgeschwindigkeit bis etwa die Straßenmitte erreicht ist mit einer Rangierfahrt, bei der sich der Triebfahrzeugführer auf dem Fahrzeug an der Spitze befindet.

22 Bahnübergänge ohne Andreaskreuz

Das Befahren nicht technisch gesicherter Bahnübergänge ohne Andreaskreuze mit Rangierfahrten darf nur zugelassen werden, wenn sie durch einen Posten nach Ril 408.4816 Abschnitt 1 Absatz (2) gesichert sind, wobei am Tage stets die rot-weiße Signalfahne benutzt werden muss.

23 Örtliche Zusätze

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen aufzunehmen.

❑

1 Inhaltsübersicht

Abschnitt	Thema	Bezug zu Ril
21 - 24	Gleise bestimmen, in die Wagen abgestoßen werden oder ablaufen dürfen	408.4818 1 (1)
* 31 - 32	Fahrzeuge in Gleise abstoßen oder ablaufen lassen, in denen Fahrzeuge stehen, an oder in denen gearbeitet wird	408.4818 1 (2)
* 51 - 53	Beim Abstoßen oder Ablaufen auf Einschränkungen oder auf Maßnahmen zum Schutz gegen Auflaufen anderer Fahrzeuge verzichten	408.4818 7 (2)
* 61 - 64	Beidrücken in Richtungsgleisen	408.4818 8

21 Verbot

Das Abstoßen oder Ablaufen von Fahrzeugen in Gleise, in denen sich fernbediente Weichen von EZMG-Stellwerken befinden, darf nicht zugelassen werden.

22 Flankenschutz durch Weichen nicht vorhanden

Wenn kein Flankenschutz durch Weichen vorhanden ist, darf das Abstoßen oder Ablaufen von Fahrzeugen in Gleise zugelassen werden, die in planmäßig nicht von Reisezügen befahrene Gleise münden oder diese kreuzen, wenn diese Gleise durch das Auflegen eines Doppelhemmschuhs oder zwei nebeneinander, auf gleicher Höhe aufgelegte Hemmschuhe abgedeckt sind.

Es muss angeordnet werden, dass bei Fahrzeugbewegungen in ein freies Gleis in der Regel das erste Fahrzeug vor den Sicherungshemmschuhen aufgehalten und festgelegt werden muss.

Hierauf darf verzichtet werden, wenn die Fahrzeuge aufgrund technischer Einrichtungen das Gleisende nur mit so geringer Geschwindigkeit erreichen, dass die Sicherungshemmschuhe ausreichenden Schutz bieten.

23 Einschränkungen

Das Abstoßen oder Ablaufen von Fahrzeugen in

a) Stumpfgleise mit weniger als 100 m Länge,

b) Gleise mit einem anschließenden Gefälle von mehr als 2,5 ‰,

c) Gleise, die auf Drehscheiben, Schiebebühnen, Gleisbrückenwaagen mit Gleisunterbrechung, gegen Gebäude oder gegen Tore führen oder

d) Gleise, in denen sich aus örtlichen Gründen eine besondere Gefährdungsmöglichkeit ergibt

darf nur zugelassen werden, wenn zusätzliche Regeln gegeben sind, z. B.

1. Aufhalten der Fahrzeuge mit Handbremse,

2. Auslegen von Abdeckhemmschuhen oder
3. Besetzen von mehr Handbremsen, als nach Ril 408.4821 Abschnitt 1 Absatz (3) oder Absatz (4) b) vorgesehen sind. *

24 Örtliche Zusätze

In örtlichen Zusätzen sind die Gleise, in die Fahrzeuge abgestoßen werden oder ablaufen dürfen und zusätzliche Regeln bekanntzugeben.

31 Fahrzeuge an oder in denen gearbeitet wird - Maßnahmen

Es darf zugelassen werden, dass Fahrzeuge abgestoßen werden oder ablaufen in Gleise, in denen Fahrzeuge stehen, an oder in denen gearbeitet wird, wenn Sicherungsmaßnahmen angeordnet sind, z. B. Schutz der Fahrzeuge, an oder in denen gearbeitet wird, durch zwei nebeneinander, auf gleicher Höhe aufgelegte Hemmschuhe oder einen aufgelegten Doppelhemmschuh.

32 Örtliche Zusätze *

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen aufzunehmen.

51 Auf Einschränkungen verzichten

(1) Folgende Tabelle regelt Einschränkungen:

1	2	3			4			5		
		a	b	c	a	b	c	a	b	c
Nr.	Für das Abstoßen und Ablaufen lassen der in Spalte 3 genannten Wagen in	Sechsachsige Wagen, gekennzeichnet mit drei roten Dreiecken und dem Nebenzettel > 100 t, mit			Wagen nach Spalte 3 müssen mit		Abdrück-ge-schwin-digkeit	Radsatzlasten		
	den nach Spalte 2 genannten Ablaufanlagen müssen Sie die in den Spalten 4 und 5 gegebenen Regeln beachten, wenn für die jeweilige Zeile in Spalte 4 oder 5 ein „X“ eingetragen ist.	einzelnen Radsätzen (ohne Dreh-gestelle)	zwei-achsigen Dreh-gestellen	dreiachsigen Dreh-gestellen	Hand-bremse oder zwei Hemm-schuhe ange-halten werden.	Richt-ungsgleis-bremsen gebremst werden.	≤ 1,2 m/s	≤ 17 t	≤ 20 t	≤ 22,5 t
1a	Ablaufanlagen mit Hemmschuhbremsung in den Richtungsgleisen und Gleisbremsen in der Verteilzone	X	X		X		X			X
1b	Ablaufanlage wie Spalte 2 in Zeile 1a			X	X		X	X		
2a	Ablaufanlage mit Hemmschuhbremsung in den Richtungsgleisen und Hemmschuhaus-wurfbremsen in der Verteilzone	X	X		X		X			X
2b	Ablaufanlage wie Spalte 2 in Zeile 2a			X	X		X			X
3a	Engelsdorf, Ingolstadt, Kreuztal, Oberhausen-Osterfeld Süd O-W und W-O, Wanne-Eickel W-O, Osnabrück, Köln-Kalk Nord	X	X		X	X	X			X

1	2	3			4			5		
		a	b	c	a	b	c	a	b	c
Nr.	Für das Abstoßen und Ablaufen lassen der in Spalte 3 genannten Wagen in	Sechsachsige Wagen, gekennzeichnet mit drei roten Dreiecken und dem Nebenzettel > 100 t, mit			Wagen nach Spalte 3 müssen mit		Abdrückgeschwindigkeit	Radsatzlasten		
	den nach Spalte 2 genannten Ablaufanlagen müssen Sie die in den Spalten 4 und 5 gegebenen Regeln beachten, wenn für die jeweilige Zeile in Spalte 4 oder 5 ein „X“ eingetragen ist.	einzelnen Radsätzen (ohne Drehgestelle)	zweiachsigen Drehgestellen.	dreiachsigen Drehgestellen	Handbremse oder zwei Hemmschuhe angehalten werden.	Richtungsgleisbremsen gebremst werden.	≤ 1,2 m/s	≤ 17 t	≤ 20 t	≤ 22,5 t
3b	Ablaufanlage wie Spalte 2 in Zeile 3a			X	X	X	X		X	
4a	Ablaufanlage mit automatischer Geschwindigkeitsregelung	X	X			X				X
4b	Ablaufanlage wie Spalte 2 in Zeile 4a			X		X		X		
5a	Maschen N-S und Maschen S-N, Gremberg N-S und Gremberg S-N, Hagen-Vorhalle, Mannheim W-O und Mannheim O-W, Seddin-Süd und Seddin N-O, Halle, Seelze O-W und Seelze W-O	X	X			X				X
5b	Ablaufanlage wie Spalte 2 in Zeile 5a			X		X			X	

(2) Die in Spalte 5 zu den Zeilen 4a, 4b, 5a und 5b genannten Radsatzlasten dürfen überschritten werden, wenn die technischen Einrichtungen dies zulassen.

Die Wagen nach Spalte 3 dürfen in den Richtungsgleisen auch mit Hemmschuhen aufgehalten werden. Wenn dies zugelassen wird, müssen die in den Abschnitten 2 und 3 in Ril 408.4818 genannten Bedingungen erfüllt sein.

Automatische Geschwindigkeitsregelung

(3) In Ablaufanlagen mit automatischer Geschwindigkeitsregelung darf auf Maßnahmen in Ril 408.4818 Abschnitt 5 Absatz (1) Spalten 3 b oder 3 c verzichtet werden.

Mechanisierte Anlagen

(4) In mechanisierten Anlagen darf von Maßnahmen in Ril 408.4818 Abschnitt 5 Absatz (1) Spalten 3 b und 3 c abgewichen werden, wenn die technischen Einrichtungen dies zulassen.

Andere Fahrzeuge

(5) Es dürfen andere Fahrzeuge auf Fahrzeuge in Ril 408.4818 Abschnitt 5 Absatz (1) Spalte 4 a – ausgenommen Fahrzeuge mit gelber Fahne (Signal Fz 2) – abgestoßen oder ablaufen gelassen werden, wenn vor diesen Fahrzeugen eine

Wagensäule mit einem Gesamtgewicht von 200 t abgestellt ist, die aus mindestens fünf Fahrzeugen besteht oder mindestens 100 m lang ist.

52 Auf Maßnahmen zum Schutz gegen Auflaufen anderer Fahrzeuge verzichten

Automatische Geschwindigkeitsregelung

(1) * In Ablaufanlagen mit automatischer Geschwindigkeitsregelung darf auf Maßnahmen in Ril 408.4818 Abschnitt 5 Absatz (1) Spalte 4 b verzichtet werden.

Mechanisierte Anlagen

(2) * In mechanisierten Anlagen darf von Maßnahmen in Ril 408.4818 Abschnitt 5 Absatz (1) Spalte 4 b abgewichen werden, wenn die technischen Einrichtungen dies zulassen.

53 Örtliche Zusätze

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen aufzunehmen.

61 Beidrücken in Richtungsgleisen – Grundsatz

Beidrücken durch Fördereinrichtungen

(1) In Rangierbahnhöfen können Richtungsgleise von Ablaufanlagen mit Einrichtungen zur Geschwindigkeitsbeeinflussung der Abläufe ausgestattet sein. Hierbei stellen die Fördereinrichtungen sicher, dass die Wagensäule bis zur Gleisspitze kuppelreif zusammengedrückt wird.

Beidrücken durch Lokomotiven

(2) * * In Richtungsgleisen ohne Fördereinrichtungen drücken Lokomotiven bei. Hierbei gilt folgender Grundsatz: Vor dem Heranfahren mit Fahrzeugen in Ril 408.4818 Abschnitt 5 Absatz (1) Spalte 3 an andere Fahrzeuge oder mit anderen Fahrzeugen an Fahrzeuge in Ril 408.4818 Abschnitt 5 Absatz (1) Spalte 3 muss angehalten werden und es darf erst dann beigedrückt werden.

62 Vom Grundsatz abweichen

Abweichung

Fahrzeuge nach Abschnitt 61 Absatz (2) müssen nicht angehalten werden, wenn für das Beidrücken in Richtungsgleisen Lokomotiven verwendet werden, deren Geschwindigkeit nach den Regeln in Abschnitt 63 Absatz (2) durch den Tf ständig überwacht oder rechnergesteuert wird.

63 Bedingungen

(1) Es gilt Folgendes:

Überwachen gegen Entlaufen

a) Das Beidrücken nach Abschnitt 62 darf nur für Richtungsgleise zugelassen werden, in denen während des Beidrückens überwacht wird, dass kein Fahrzeug unbeabsichtigt über das Grenzzeichen, Isolierzeichen oder Halt zeigende Signal am anderen Ende des Gleises gelangt.

Geschwindigkeitsbegrenzung

b) Die aus Absatz a) zu treffenden Maßnahmen gelten unabhängig von den nach den Regeln im Abschnitt 22 vorgeschriebenen Flankenschutzvorkehrungen.

(2) Es gilt Folgendes:

Geschwindigkeit überwachen

a) Für das Beidrücken sind Lokomotiven mit Geschwindigkeitsanzeige, die es dem Tf ermöglichen, die Geschwindigkeit während des Beidrückens ständig zu überwachen und die höchst zulässige Geschwindigkeit von 5 km/h nicht zu überschreiten, zu verwenden.

Geschwindigkeitsbegrenzung

b) Bei Verwendung von Lokomotiven für das Beidrücken, die rechnergesteuert werden, muss sichergestellt sein, dass die höchst zulässige Geschwindigkeit von 5 km/h nicht überschritten wird.

64 Örtliche Zusätze

In örtlichen Zusätzen sind die Richtungsgleise, in denen beim Beidrücken durch Lokomotiven nicht vor Fahrzeugen angehalten werden muss, und die zusätzlichen Regeln bekanntzugeben.

❑

1 Inhaltsübersicht

Abschnitt	Thema	Bezug zu Ril
21 - 22	Luftbremskopf bei Rangierfahrten verwenden	408.4821 3 b)

21 Anwendungsfälle

(1) Das Verwenden eines Luftbremskopfes ist stets vorzuschreiben, wo bei Verständigung über Rangierfunk der Fahrweg durch funktote Zonen führt.

(2) Bei allen übrigen Rangierfahrten, bei denen sich der Tf nicht auf dem Fahrzeug an der Spitze der Rangierfahrt befindet oder das Triebfahrzeug nicht steuert, ist das Verwenden des Luftbremskopfes dann vorzuschreiben, wenn der zu erwartende Sicherheitsgewinn in einem angemessenen Verhältnis zu dem erforderlichen Aufwand für das Verwenden des Luftbremskopfes steht.

Der zu erwartende Sicherheitsgewinn ist besonders hoch zu bewerten

a) bei Rangierfahrten

1. mit Wagen, die mit Reisenden besetzt sind,
2. die an Wagen heranfahren, die mit Reisenden besetzt sind,
3. in denen sich Wagen mit gefährlichen Gütern befinden,

b) bei Fahrwegen

1. mit Gefahrstellen, die einen Halt erfordern,
2. mit Krümmungen, wenn die Sichtverhältnisse eingeschränkt sind (z. B. benachbarte Gleise regelmäßig mit Fahrzeugen besetzt).

22 Örtliche Zusätze

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen oder in die Betra aufzunehmen und festzulegen, wo die Luftbremsköpfe aufzubewahren sind.

❑

1 Inhaltsübersicht

Abschnitt	Thema	Bezug zu Ril
21 - 22	Merkhinweise anbringen	408.4841 2 (2) a) und 408.4841 3 (2) a)
31 - 32	Sperre anbringen	408.4841 2 (2) a) und 408.4841 3 (2) a)
41 - 42	Merkhinweise eingeben	408.4841 3 (2) c) und 408.4841 3 (3)
51	Auf dem Ein- oder Ausfahrgleis rangieren	408.4841 4 (2)
61 - 67	Rangieren verbieten, wenn Zugfahrten gefährdet werden können	408.4841 6 (1)
71 - 73	Mit Fahrzeugen rangieren, die selbsttätige Gleisfreimeldeanlagen mit Achszählern fehlerhaft beeinflussen können	408.4841 9 (4)
81 - 82	Wechsel in ETCS-Betriebsart SH	408.4841 10

21 Sachverhalt

Nach den Regeln in Ril 408.4841 Abschnitt 2 Absatz (2) und Abschnitt 3 Absatz (2) a) ist ein Merkhinweis „RP“ beim Fdl an den genannten Einrichtungen anzubringen.

Wird der Auftrag des Fdl, ein Hauptsignal auf Fahrt zu stellen, nicht durch Befehlsabgabe oder Auftragsmelder erteilt, kann der Merkhinweis „RP“ an den in den Regeln genannten Einrichtungen nicht angebracht werden.

22 Örtliche Zusätze

Wenn der Merkhinweis „RP“ beim Fdl nicht angebracht werden kann, darf in den örtlichen Zusätzen angeordnet werden, dass der Merkhinweis „RP“ angebracht wird

- beim Bediener des Hauptsignals im Stellwerk, z. B. an der Einrichtung für die Fahrstraßenfestlegung oder an den Hebeln der Hauptsignale oder
- beim Fdl an anderen geeigneten Einrichtungen, z. B. an einer Schlüsseltaste oder an einer Tafel.

31 Sachverhalt

Nach den Regeln in Ril 408.4841 Abschnitt 2 Absatz (2) a) und Abschnitt 3 Absatz (2) a) ist eine Sperre beim Fdl an den genannten Einrichtungen anzubringen.

Wird der Auftrag des Fdl, ein Hauptsignal auf Fahrt zu stellen, nicht durch Befehlsabgabe oder Auftragsmelder erteilt, kann die Sperre an den in den Regeln genannten Einrichtungen nicht angebracht werden.

32 Örtliche Zusätze

Wenn die Sperre beim Fdl nicht angebracht werden kann, darf in den örtlichen Zusätzen angeordnet werden, dass die Sperre angebracht wird

- beim Bediener des Hauptsignals im Stellwerk, z. B. an der Einrichtung für die Fahrstraßenfestlegung oder an den Hebeln des Hauptsignale oder
- beim Fdl an anderen geeigneten Einrichtungen, z. B. an einer Schlüsseltaste.

41 Grundsatz

In den Regeln der Ril 408.4841 Abschnitt 3 Absatz (2) c) und Abschnitt 3 Absatz (3) ist vorgeschrieben, dass im Zugfolgeabschnitt hinter dem selbsttätigen Blocksignal ein Merkhinweis „RP“ einzugeben ist.

Bei Elektronischen Stellwerken ist dies nur möglich, wenn ESTW-Zentralblock eingerichtet ist.

Wenn an ein Elektronisches Stellwerk andere Bauformen des Streckenblocks angepasst sind, lässt sich der Merkhinweis „RP“ nur im Zielabschnitt der Zugstraßen (hinter Ausfahrsignalen oder Blocksignalen von Abzweigstellen) eingeben.

42 Örtliche Zusätze

In örtlichen Zusätzen sind:

a) Zugfolgeabschnitte der freien Strecke, in denen der Merkhinweis „RP“ nicht eingegeben werden kann und

b) Zielabschnitte der Zugstraßen in denen der Merkhinweis „RP“ eingegeben werden muss.

bekanntzugeben.

51 Rückkehr der Fahrzeuge

In örtlichen Zusätzen ist zu regeln, wie beim Rangieren

- auf dem Ausfahrgleis über den letzten Abschnitt der Bahnhofsgleisfreimeldeanlage oder über die Höhe des Einfahrsignals der Gegenrichtung hinaus oder
- auf dem Einfahrgleis über Signal Ra 10 oder, wo kein Signal Ra 10 vorhanden ist, über die Einfahrweiche hinaus

die Rückkehr der Fahrzeuge sichergestellt wird.

61 Rangieren verbieten, wenn Zugfahrten gefährdet werden können – Begriffsbestimmung

Rangieren gilt als gefährdend, wenn es auf einem Gleis durchgeführt wird, das in den Fahrweg oder Durchrutschweg einer Zugfahrt mündet oder diese kreuzt, und kein ausreichender Flankenschutz durch Flankenschutzeinrichtungen hergestellt werden kann.

Als Gefahrstelle ist die Stelle anzusehen, an der eine Zugfahrt durch Rangieren gefährdet werden kann (z. B. Grenzzeichen einer Weiche oder Kreuzung im Fahrweg).

62 Flankenschutzeinrichtungen

Als Flankenschutzeinrichtung werden verwendet:

a) Weichen,

b) Gleissperren,

c) Signale, und zwar

1. Sperrsignale
2. Hauptsignale ohne Signal Zs 103,
3. Signale Ra 11 (DS 301) mit Lichtsignal Sh 1, sofern technisch ausgeschlossen ist, dass das Lichtsignal Sh 1 erteilt werden kann, solange das Wartezeichen als Flankenschutz für eine Zugstraße dient, Signale Ra 11a (DV 301).

*

63 Rangieren verbieten

(1) Es gilt folgende Übersicht

1	2	3	4	5
Für den Zeitraum, in dem die Zugfahrt gefährdet werden kann, muss das Rangieren in beiden Richtungen verboten werden				
bei einer zulässigen Geschwindigkeit auf dem zu schützenden Fahrweg	in Gleisen		die in den	
			Fahrweg eines Zuges münden oder ihn kreuzen:	Durchrutschweg eines Zuges münden oder ihn kreuzen:
bis 60 km/h	1	ohne Flankenschutzeinrichtung,	ja	ja
	2	mit Gleissperre oder Signal – wenn auf Grund örtlicher Verhältnisse (z. B. ungünstiger Sichtverhältnisse, Gefahrstelle unmittelbar hinter der Flankenschutzeinrichtung, maßgebendes Gefälle in Richtung Gefahrstelle von mehr als 1 : 250 (4,0 ‰) vorhanden) eine erhöhte Gefährdungsmöglichkeit für den zu schützenden Fahrweg bzw. Durchrutschweg besteht,	ja	nein
	3	mit Gleissperre – wenn eine erhöhte Gefährdungsmöglichkeit durch entgleisende Fahrzeuge für den zu schützenden Fahrweg bzw. Durchrutschweg besteht,	ja	nein
	4	mit Signal – außer Zeile 2,	nein	nein
	5	mit Gleissperre – außer Zeile 2 oder 3,	nein	nein
	6	mit Weiche – ausgenommen Zwieschutzweiche,	nein	nein
	7	mit Zwieschutzweiche, wenn sie in Schutzstellung steht und ihr Verschluss angezeigt wird,	nein	nein
	8	mit einem Sperrsignal oder einem Hauptsignal ohne Signal Zs 103 und davor in einem Abstand von mindestens 50 m ein zweites Sperrsignal oder Hauptsignal ohne Signal Zs 103,	nein	nein

1	2	3	4	5
Für den Zeitraum, in dem die Zugfahrt gefährdet werden kann, muss das Rangieren in beiden Richtungen verboten werden				
bei einer zulässigen Geschwindigkeit auf dem zu schützenden Fahrweg	in Gleisen		die in den	
			Fahrweg eines Zuges münden oder ihn kreuzen:	Durchrutschweg eines Zuges münden oder ihn kreuzen:
mehr als 60 km/h	9	ohne Flankenschutzeinrichtung,	ja	ja
	10	mit Gleissperre oder Signal – wenn auf Grund örtlicher Verhältnisse (z. B. ungünstiger Sichtverhältnisse, Gefahrstelle unmittelbar hinter der Flankenschutzeinrichtung, maßgebendes Gefälle in Richtung Gefahrstelle von mehr als 1 : 250 (4,0 ‰) vorhanden) eine erhöhte Gefährdungsmöglichkeit für den zu schützenden Fahrweg bzw. Durchrutschweg besteht,	ja	nein
	11	mit Gleissperre – wenn eine erhöhte Gefährdungsmöglichkeit durch entgleisende Fahrzeuge für den zu schützenden Fahrweg bzw. Durchrutschweg besteht,	ja	nein
	12	mit nur einem Signal – außer Zeile 10,	ja	nein
	13	mit einem Sperrsignal oder einem Hauptsignal ohne Signal Zs 103 und davor in einem Abstand von mindestens 50 m ein zweites Sperrsignal oder Hauptsignal ohne Signal Zs 103,	nein	nein
	14	mit Gleissperre – außer Zeile 10 oder 11,	nein	nein
	15	mit Weiche – ausgenommen Zwieschutzweiche,	nein	nein
	16	mit Zwieschutzweiche, wenn sie in Schutzstellung steht und ihr Verschluss angezeigt wird,	nein	nein

Abstoßen oder Ablaufen

(2) Für das Abstoßen oder Ablaufen von Fahrzeugen gelten abweichend von den Regeln in den Abschnitten 61, 62 oder 63 die Regeln in Ril 408.5818 Abschnitte 21 - 24.

64 Übersicht aufstellen

Für die örtlichen Zusätze ist eine Übersicht nach dem Muster in Abschnitt 67 zu erstellen.

Hierbei ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) In der Übersicht müssen nur Fahrwege über Regel- und Umfahrzugstraßen berücksichtigt werden.

Einmündende Gleisabschnitte, die vor Durchführung einer Zugfahrt bis zum Grenzzeichen frei von Fahrzeugen sein müssen oder auf denen nach Ril 408.4841 Abschnitt 7 beim Rangieren keine Fahrzeuge abgestellt werden dürfen, brauchen nicht aufgenommen zu werden.

b) Für Zwieschutzweichen,

- die nicht in Schutzstellung stehen oder
- die in Schutzstellung stehen und deren Verschluss nicht angezeigt wird,

ist in Spalte 5 der „Übersicht der während einer Zugfahrt geltenden Rangierverbote“ die Bedingung für das Rangierverbot aufzunehmen, z. B. „Wenn W 23 nicht in Rechtsstellung verschlossen ist“.

c) Die maßgebende Neigung ist nach den Regeln in Ril 408.5801 Abschnitt 31 zu ermitteln.

d) Auf das Aufstellen der Übersicht darf verzichtet werden, wenn (z. B. bei einfachen Verhältnissen) ein Verbot des Rangierens vorgeschrieben werden kann.

65 Abstellverbot

Das Abstellen von Fahrzeugen ist zu verbieten in Stumpfgleisen, in die der Durchrutschweg eines Fahrwegs führt und in Nebengleisen ohne Flankenschutzeinrichtungen, die in Hauptgleise münden.

Hierfür ist ggf. eine besondere Übersicht zu erstellen.

66 Arbeiten

(1) Wenn bei Arbeiten

- Rangieren nach der „Übersicht der während einer Zugfahrt geltenden Rangierverbote“ eingestellt werden müsste, dies aber mit Rücksicht auf den Arbeitsverlauf nicht vertretbar ist,
- über ein Signal nach Abschnitt 62 c) als Flankenschutzeinrichtung hinaus rangiert werden soll oder
- in einem Gleis rangiert werden soll, in dem keine Flankenschutzeinrichtung vorhanden ist,

darf zugelassen werden, dass Flankenschutz durch Aufstellen von Wärterhaltscheiben hergestellt wird, und zwar durch:

a) Aufstellen einer Wärterhaltscheibe mindestens 10 m vom Grenzzeichen der Einmündungsweiche oder Kreuzung entfernt; die Wärterhaltscheibe zählt als Signal nach der Übersicht im Abschnitt 63 Absatz (1), Spalte 2, Zeilen 4 und 12 oder

b) eine Zweier-Kombination aus einem Signal nach Abschnitt 62 c) oder der nach a) aufgestellten Wärterhaltscheibe und einer im Abstand von mindestens 50 m vor dem Signal oder der Wärterhaltscheibe aufgestellten zweiten Wärter haltscheibe oder eines zweiten Signals nach Abschnitt 62 c). Die Zweier-Kombination zählt als Flankenschutzeinrichtung nach der Übersicht im Abschnitt 63 Absatz (1), Spalte 2, Zeilen 8 und 13.

Die Wärterhaltscheibe nach a) oder die zweite Wärterhaltscheibe nach b) darf die Wärterhaltscheibe sein, die das Ende eines Baugleises nach Abschnitt 74 der Ril 408.1471 kennzeichnet.

(2) Zwischen einer Flankenschutzeinrichtung nach Abschnitt 62 oder einer Wärterhaltscheibe nach Absatz (1) und dem Grenzzeichen der Einmündungsweiche oder Kreuzung dürfen Fahrzeuge abgestellt werden. Vor Zulassen einer Zugfahrt hat ein in der Betra genannter Mitarbeiter dem für das Prüfen des Fahrwegs bestimmten Mitarbeiter nach dessen Aufforderung zu bestätigen, dass die Fahrzeuge festgelegt worden sind.

(3) Die Regeln sind in die Betra aufzunehmen.

67 Übersicht

Übersicht der während einer Zugfahrt geltenden Rangierverbote				
1	2	3	4	5
Zugfahrt		Während einer Zugfahrt ist das Rangieren verboten im Gleis	Das Rangierverbot spricht aus	Bemerkungen
auf Fahrweg	nach Gleis/ in Richtung			

71 Fahrzeuge, die selbsttätige Gleisfreimeldeanlagen mit Achszählern fehlerhaft beeinflussen können

a) Fahrzeuge mit absenkbaren und hebbaren Achsen, Messvorrichtungen oder Arbeitsgeräten können selbsttätige Gleisfreimeldeanlagen mit Achszählern fehlerhaft beeinflussen.

b) Es handelt sich um folgende Fahrzeuge:

1. Gleismesszug VT 725/VS 726,
2. Gleismesswagen 60 50 99-66 163-5 mit Messbeiwagen,
3. Messwagen 63 80 99-94 003-0/Gr E 1 und Messgerät Gr E 2,
4. Schienenprüfexpress VT 719,
5. Schienenoberflächenmessdraisinen,
6. Universal-Fahrweg-Messmaschine UFM 120,
7. Schienenmesswagen SM 775 (Fahrzeugnummer 9733 0450117-2).

72 Bedingungen beim Rangieren

Auf Bahnhöfen, auf denen die in Abschnitt 71 b) genannten Fahrzeuge beheimatet sind, muss angeordnet werden, das Gleis zu sperren, bevor mit den in Abschnitt 71 b) genannten Fahrzeugen in Gleisen mit selbsttätiger Gleisfreimeldeanlage mit Achszählern rangiert wird.

73 Örtliche Zusätze

Die Regeln für Bahnhöfe sind in örtlichen Zusätzen aufzunehmen, wo in Abschnitt 71 b) genannte Fahrzeuge beheimatet sind.

81 Wechsel in ETCS-Betriebsart SH

(1) Auf den Bahnhöfen Dörstewitz, Eischleben Großbrembach, Ilmenau-Wolfsberg, Jüdendorf, Rödental, Saubachtal und Theuern darf der Tf nur nach mündlicher Zustimmung des Fdl in ETCS-Betriebsart SH wechseln.

(2) Der Fdl darf mündlich zustimmen, wenn er

- sich vergewissert hat, dass auf den betroffenen Gleisen im Bahnhof und auf der Zugfolgestelle der freien Strecke keine Zugfahrten zugelassen worden sind,
- die virtuellen Hauptsignale im Bahnhof in Haltstellung gesperrt hat und
- hinter der virtuellen Blockstelle der freien Strecke Merkhinweis „RP“ eingegeben und hierdurch die Blockstelle gesperrt hat.

82 Örtliche Zusätze

Die Regeln sind Fdl im Streckenbuch EIU und Tf in den Angaben zum Streckenbuch bekanntzugeben.

❑

1 Inhaltsübersicht

Abschnitt	Thema	Bezug zu Ril
11 - 14	Sperren von Nebengleisen	408.4851 1 (1)

11 Zulassen

Das Sperren von Nebengleisen durch andere Mitarbeiter darf zugelassen werden, wenn kein Fdl Zugriff auf diese Gleise hat.

12 Zuständiger Mitarbeiter

Für das Sperren der Nebengleise ist ein zuständiger Mitarbeiter zu bestimmen. Es darf zugelassen werden, dass mehrere Mitarbeiter eines Bahnhofs getrennt voneinander Nebengleise in eigener Zuständigkeit sperren dürfen.

13 Vereinbaren, Sperren

Haben mehrere Mitarbeiter Zugriff auf Nebengleise oder müssen angrenzende Fdl einer Sperrung dieser Gleise zustimmen, sind Sperrungen vorher zwischen den zuständigen Mitarbeitern oder zwischen den zuständigen Mitarbeitern und den angrenzenden Fdl zu vereinbaren. Es sind Regeln aufzunehmen, wie die Mitarbeiter sich untereinander oder mit dem angrenzenden Fdl verständigen.

14 Übersicht der durch andere Mitarbeiter zu sperrenden Nebengleise

Im Streckenbuch EIU sind für jeden Bezirk die Nebengleise aufzunehmen, die durch den Mitarbeiter (MA) in eigener Zuständigkeit gesperrt werden dürfen. Dabei ist folgendes Muster zu verwenden:

Übersicht

1 **Lfd. Nr.**	2 **Zust. MA**	3 **Gleise**	4 **von**	5 **bis**	6 **Zustimmung von Fdl/MA**
1	*Stw. „Ro"*	*306 - 316*	*Höhe Signal Ra 12 der Weiche 301*	*Höhe des jeweiligen Hauptsignals G 306 – G 316*	*Stw. „Srw" bzw. Fdl West*
2	…	…	…	…	…

❑

DB InfraGO AG
Eisenbahnbetriebsverfahren Bahnbetrieb

DB InfraGO AG | I.IBB 31
Adam-Riese-Straße 11-13 | 60327 Frankfurt am Main

Adam-Riese-Straße 11-13
60327 Frankfurt am Main

www.dbinfrago.com

06.12.2024

Neuherausgabe Richtlinie 408 - Fahrdienstvorschrift; Richtliniengruppe 408.58

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Neuherausgabe zu den Richtlinien 408.58 gilt ab 14.12.2025.

Sie enthält folgende Richtlinien und dazugehörige Anhänge:

408.5801	408.5814	408.5841
408.5801A01	408.5815	408.5851
408.5802	408.5816	
408.5811	408.5818	
408.5812	408.5821	
408.5813		

Übergang der Gültigkeit

Die bisherigen Richtlinien 408.58 werden mit Ablauf des 13.12.2025 ungültig und sind wegzulegen.

DB InfraGO AG | Sitz: Frankfurt am Main | Registergericht: Frankfurt am Main
HRB 50879 | USt-IdNr.: DE 199861757 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Berthold Huber
Vorstand: Dr. Philipp Nagl (Vorsitz), Jens Bergmann, Ingrid Felipe, Dr. Christian Gruß, Heike Junge-Latz, Heinz Siegmund, Ralf Thieme

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung der DB InfraGO AG finden Sie hier: www.dbinfrago.com/datenschutz

Erläuterungen

Kennzeichnung von inhaltlichen Änderungen

In den Richtlinien sind Zeilen mit inhaltlichen Textänderungen am Rand durch „*“ gekennzeichnet. Bei entfallenen Texten ist das Sternchen neben die letzte nicht geänderte Zeile gesetzt. Nicht gekennzeichnet ist die geänderte Leseransprache.

Leseransprache

Für die Leseransprache der handelnden Personen, werden neu nur noch die Abkürzungen „Ww“ (Weichenwärter), „Tf“ (Triebfahrzeugführer), „Rb“ (Rangierbegleiter) und „Fdl“ (Fahrdienstleiter) verwendet.

Allgemein

In den Regeln wird das Betriebsstellenbuch neu als Streckenbuch EIU und die Angaben für das Streckenbuch neu als Angaben für das Streckenbuch EVU umbenannt. Grundlage hierfür sind die Vorgaben der TSI-OPE. Auf diese Änderungen wird in den folgenden Erläuterungstexten zu den jeweils betroffenen Richtlinien nicht mehr hingewiesen.

Wenn in einer Richtlinie ein Verweis auf eine andere Richtlinie der Richtlinienfamilie 408 enthalten war, wird diesem Verweis „Ril“ vorangestellt. Verweise denen noch „Modul“ vorangestellt war, werden durch „Ril“ ersetzt.

In den tabellarischen Inhaltsübersichten aller Richtlinien wurde die Spalte „Bezug“ durch „zu Ril“ ergänzt. Auf diese Änderungen wird in den folgenden Erläuterungstexten zu den jeweils betroffenen Richtlinien nicht mehr hingewiesen.

Aufgrund der ab 01.01.2024 wirksamen Umfirmierung wurde „DB Netz AG“ in „InfraGO AG“ geändert. Auf diese Änderungen wird in den folgenden Erläuterungstexten zu den jeweils betroffenen Richtlinien nicht mehr hingewiesen.

Ril 408.5801 – Zusätzliche und abweichende Regeln aufstellen und bekanntgeben, Maßgebende Neigungen bekanntgeben

In Abschnitt 1 Inhaltsübersicht wurde in der Spalte Bezug zu Richtlinie der Verweis auf 408.4801 Abschnitt 2 in Abschnitt 1 geändert.

Anhang 408.5801A01 - Rangieren

Abschnitt 3

Zu den Stichworten in der Ril 408.4801 2 (2) b) bis 408.4801 2 (2) f):
In Spalte 1 wurden jeweils die Abschnittsnummern geändert.

Zum Stichwort 408.4814 Abschnitt 5 Absatz (2) (Ansage des freien Fahrwegs):
In Spalte 7 ist der Strich entfallen. Der Ww darf den freien Fahrweg nur ansagen, wenn dies in örtlichen Zusätzen (Streckenbuch EIU) zugelassen ist. In Ril 408.5814 Abschnitt 41 sind für planende Personen die Bedingungen genannt, die erfüllt sein müssen, wenn die Ansage des freien Fahrwegs nach Abschnitt 44 im Streckenbuch EIU zugelassen werden darf.

Der Ww muss, außer der Zulassung der Maßnahme im Streckenbuch EIU, die in Ril 408.4814 Abschnitt 5 Absatz (2) Nr. 2 (Fahrweg eingestellt) und Nr. 3 (Fahrweg frei von Fahrzeugen) genannten Bedingungen erfüllen.
Jetzt erst, wenn die Vorgehensweise im Streckenbuch EIU erlaubt ist und wenn der Ww die weiteren Regeln beachtet hat, darf der Ww dem Tf die Ansage machen: „Fahrweg bis (Bezeichnung des Signals) frei".
Dem Tf ist bekannt, dass ein Ww – auf welcher Betriebsstelle auch immer rangiert wird – ihm diese Ansage machen kann und dass er, der Tf, (nur) dann mit einer Rangierfahrt mit bis zu 40 km/h fahren darf, wenn er die ihm in Ril 408.4814 Abschnitt 5 Absatz (1) a) (Tf an der Spitze im Führerraum, Fahrzeuge an der Hauptluftleitung angeschlossen, brauchbare Bremsen eingeschaltet und wirksam, eingeschaltete Bremsen wirken ordnungsgemäß) und b) (Rangierfahrt mit einem Triebfahrzeug oder zu zweien fahrende Triebfahrzeuge) genannten Voraussetzungen erfüllt hat.
Um dies zu erreichen, muss der Tf nicht in den für ihn geltenden örtlichen Zusätze (z. B. Streckenbuch EVU) von der Möglichkeit der Ansage des freien Fahrwegs verständigt werden. Er muss nicht wissen, für welche Fahrwege die planende Person dem Ww die Ansage des freien Fahrwegs erlauben darf. Nur die Ansage des Ww allein ist für den Tf maßgebend.
Gäbe man dem Tf z. B. im Streckenbuch EVU die dem Weichenwärter im Streckenbuch EIU genannten Fahrwege bekannt, könnte das dazu führen, dass der Tf annimmt, dass für die genannten Fahrwege stets die Ansage des freien Fahrwegs gelte. Deshalb dürfen in örtlichen Zusätzen (z. B. Streckenbuch EVU) für Tf keine Einträge zur Ansage des freien Fahrweges erfolgen.
In Ril 408.4814 Abschnitt 5 Absatz (2) Nr. 1 heißt es:
„Der Ww darf den freien Fahrweg ansagen, wenn dies in den örtlichen Zusätzen zugelassen ist."
Für den Tf lautet die Regel in Ril 408.4814 Abschnitt 5 Absatz (1), Unterabsatz unter b):
„darf bis zu 40 km/h gefahren werden, wenn der Ww den freien Fahrweg angesagt hat".
Aber die in Ril 408.5814 Abschnitt 44 allgemein formulierte Bestimmung, dass in den örtlichen Zusätzen Regeln aufzunehmen sind, ohne die Möglichkeit auf die örtlichen Zusätze für den Ww zu begrenzen, und der in Anhang 408.5801A01 unter dem Stichwort „408.4814 5 (2), Ansage des freien Fahrwegs" in Spalte 7 (Lieferung von EIU an EVU) eingetragene Strich bewirken, dass planende Personen in den örtlichen Zusätzen für Tf (z. B. Streckenbuch EVU) Regeln geben.
Das darf nicht sein. In früheren Ausführungen der Regeln in Anhang 408.5801A01 war in Spalte 7 kein Strich eingetragen. Auch der Text in Ril 408.5814 Abschnitt 44 war unmissverständlich so formuliert, dass Regeln nur in örtlichen Zusätzen für das örtliche Personal gegeben werden durften.

Ril 408.5813 - Fahrzeugbewegungen zustimmen

Die Regel in Abschnitt 31 wurde präzisiert.

Ril 408.5841 – Auf Hauptgleisen rangieren

Abschnitt 62 c)

Ein alleinstehendes Signal Ne 14 ist als Flankenschutzeinrichtung aufgrund einer Anweisung des Eisenbahn-Bundesamtes nicht mehr zulässig und wurde daher aus der Auflistung gestrichen.

Abschnitt 81
Die in Absatz (1) bisher genannten Betriebsstellen wurden nach dem Alphabet neu geordnet.

Mit freundlichen Grüßen

DB InfraGO AG, Geschäftsbereich Fahrweg

gez. Christian Ehrhardt	gez. Julian Huth
Leiter Grundlagen und Verfahren Bahnbetrieb	Experte Fahrdienstvorschrift